

Verfahren bei Anträgen auf Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankungen sind **spätestens mit der Meldung zur Prüfung** schriftlich an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs des FB 3 zu stellen. Bitte verwenden Sie hierzu das Formular „Antrag an den Prüfungsausschuss“ auf der Homepage (Formulare und Dokumente):

<https://www.frankfurt-university.de/de/hochschule/fachbereich-3-wirtschaft-und-recht/mein-studium/pruefungs-und-studienleistungen/>

Dem Antrag ist innerhalb **1 Woche** ein Quittungsausdruck über die angemeldeten Prüfungen aus dem HIS System nachzureichen.

Bei Bedarf kann eine Beratung über die **Beauftragte für Studierende mit Behinderung** oder die **Referentin für Beratung/Service für Studierende mit Behinderung** erfolgen.

<https://www.frankfurt-university.de/de/studium/studienberatung/studieren-mit-behinderung/>

Bitte beachten Sie:

Die geltend gemachte Behinderung/Beeinträchtigung ist durch ein **qualifiziertes haus- oder fachärztliches Attest neuesten Datums** nachzuweisen. Im Falle einer psychischen Beeinträchtigung kann alternativ ein **Attest einer/s approbierten (oder von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten) Ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeuten/in** vorgelegt werden.

Aus dem Attest müssen sich die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf das Ablegen der Klausuren/Prüfungen sowie die Form und Art des Nachteilsausgleiches (z.B. Verlängerung der Bearbeitungsdauer für Klausuren und schriftliche Prüfungen um x %) aus ärztlicher oder psychologischer Sicht ersehen lassen.

Wird Legasthenie geltend gemacht, ist diese durch ein ärztliches oder psychologisches Gutachten zu belegen; ansonsten gelten vollinhaltlich die obigen Ausführungen.

Wird die Teilnahme an Klausuren/Prüfungen infolge einer akuten temporären Erkrankung (z.B. Armbruch) erschwert, muss ein darauf gerichteter Antrag auf Nachteilsausgleich unverzüglich, spätestens jedoch **zwei** Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des jeweiligen Studiengangs, beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

Verspätet eingereichte Anträge auf Nachteilsausgleich können aus organisatorischen Gründen keine Berücksichtigung finden.